

AZ: -20- hl-te Herr Holland

**Drucksache Nr.: 0939/2008/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	13.03.2012	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.03.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.03.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat  
Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Konsolidierungshilfen nach dem  
Kommunalhaushaltskonsolidierungs-  
gesetz**

**Antrag:**

- I. Die Stadt Neumünster beabsichtigt, die Konsolidierungshilfe nach dem Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz in Anspruch zu nehmen.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt:
  1. Bis zum 15. April 2012 einen Antrag auf Abschluss eines entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrages beim Innenministerium zu stellen.
  2. Aufbauend auf das von der Ratsversammlung am 30.11.2010 beschlossene Konsolidierungspaket eine gesetzeskonforme Fortschreibung dieses Konsolidierungspaketes zu erarbeiten und der Ratsversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass sie bis zum 15. Oktober 2012 beim Innenministerium eingereicht werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

s. Begründung

**Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:**



NEIN



JA

- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- Grundstücksangelegenheit
- Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
-

## Begründung:

### 1. Gesetzliche Grundlage und Umsetzungsrichtlinie

Der Landtag hat das Gesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte (Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2012, Seite 74, veröffentlicht worden (**Anlage 1**).

Gemeinden und Kreise mit besonderen Finanzproblemen können auf der Grundlage des § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Zeitraum von 2012 bis 2021 Konsolidierungshilfen unter der Voraussetzung erhalten, dass sie selbst weitere eigene nachhaltige Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung vornehmen. Die zuweisungsberechtigten Gemeinden und Kreise sollen bei ihrer Zielsetzung unterstützt werden, die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2021 zurückzuführen. Nur so können die kommunalpolitischen Handlungsspielräume wieder zurückgewonnen werden.

Die Konsolidierungshilfen ersetzen für Gemeinden und Kreise mit besonderen Finanzproblemen im Zeitraum von 2012 bis 2021 die bislang gewährten Fehlbetragszuweisungen. Die Konsolidierungshilfen, die – wie die Fehlbetragszuweisungen auch – das bestehende System der Schlüsselzuweisungen ergänzen, sind in dem Umfang, in dem sie nicht aus zusätzlichen Landesmitteln finanziert werden, eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität. Daher wird von den betroffenen Kommunen ein eigener angemessener Konsolidierungsbeitrag erwartet; dieser ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Innenministerium zu vereinbaren.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist für den Zeitraum bis einschließlich 2021 zu schließen. In einer ersten Phase sind die Konsolidierungsmaßnahmen bis einschließlich 2015 in diesem Vertrag zu konkretisieren. Durch Ergänzungsverträge sind in zwei weiteren Phasen weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie der Ergänzungsverträge ist die Voraussetzung für die Gewährung von Konsolidierungshilfen.

Nach § 16 a Abs. 1 FAG können ausschließlich die Gemeinden und Kreise Konsolidierungshilfen erhalten, die als Kennzeichen besonderer Finanzprobleme kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Höhe des bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages im Einzelfall mindestens 5,0 Mio. EUR
2. Negative Jahresrechnung oder negativer Jahresabschluss in mindestens fünf Jahren im Zeitraum von 2002 bis 2009

Eine gleichzeitige Gewährung von Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen ist nach § 16 b Abs. 1 FAG ausgeschlossen. Aufgrund dieser strikten Trennung ist bis 2021 auch ein Wechsel zwischen Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen nicht möglich.

Zu dem Kreis der Empfängerstädte gehört damit auch die Stadt Neumünster. Mit dem erbetenen Beschluss wird das Ziel der Beteiligung der Stadt Neumünster an dieser Konsolidierungshilfe verfolgt. Sollte die Stadt Neumünster sich nicht beteiligen, muss vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass dann in den nächsten 10 Jahren **kein Anspruch auf Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen mehr besteht** (Abschlagszahlungen für 2009 = 3.122.000 EUR, für 2010 = 1.900.000 EUR).

In Ergänzung und Ausführung der dargestellten gesetzlichen Regelungen sollen mit Erlass des Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung bekannt gegeben werden. Diese Richtlinien sind derzeit noch im Entwurfsstadium. Das Innenministerium hat über den Inhalt der Richtlinien das offizielle Beteiligungsverfahren der kommunalen Ebene eingeleitet. Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Richtlinien zum 01.01.2012 ist ca. Mitte März 2012 zu rechnen.

Der zurzeit vorliegende Entwurf der Richtlinien ist als **Anlage 2** dieser Vorlage beigelegt.

Um in den Genuss der Konsolidierungshilfe zu kommen, wird ein angemessener Eigenanteil der Gemeinde erwartet. Dieser ist nach dem Richtlinienentwurf angemessen, wenn die Vorschläge geeignet sind, den Haushalt dauerhaft und strukturell zu entlasten, so dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Haushalt ausgeglichen ist und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückgeführt werden.

Der Richtwert des kommunalen Eigenanteils für 10 Jahre beträgt das Doppelte des im Jahr 2012 zustehenden Konsolidierungsbetrages (Neumünster = 5,7 Mio. EUR x 2 = 11,4 Mio. EUR). Bis einschließlich 2015 sollen davon 40 % erbracht werden (4,6 Mio. EUR), 70 % bis zum Jahr 2018 und 100 % bis zum Jahr 2021.

Der Richtwert bildet Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil. Sofern ein höherer Anteil notwendig ist, sind weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Kann der Richtwert nicht erreicht werden, ist dies besonders zu begründen.

Ergänzend ist anzumerken, dass die bis zum Jahr 2021 erwarteten Landeszuwendungen aus der Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2022 nach der aktuellen Gesetzeslage ersatzlos wegfallen und aller Wahrscheinlichkeit wieder zu strukturellen Fehlbedarfen in den städt. Haushalten führen könnten.

In der praktischen Umsetzung werden die Konsolidierungshilfen allerdings für jedes Jahr entsprechend der fortgeschriebenen aufgelaufenen Fehlbeträge der Gruppe der kreisfreien Städte neu berechnet, dabei wird es zu Änderungen in der Höhe der Zahlungen kommen können.

Der auf der Basis der Zahlung 2012 ermittelte Richtwert für den kommunalen Eigenanteil soll sich allerdings nicht ändern, dieser ist bis 2021 „festgeschrieben“.

Das Ziel, ab dem Jahr 2022 strukturell ausgeglichene Haushalte zu beschließen, erfordert

- den Abbau aufgelaufener (bis Ende 2010 bereits 82,6 Mio. EUR) und weiter aufgelaufener Fehlbeträge bis zum Jahr 2021 sowie
- den Abbau des durchschnittlichen Fehlbedarfs in der mittelfristigen Planung (Stand Beschlussfassung zur Haushaltskonsolidierung 26 Mio. EUR jährlich).

Durch das von der Ratsversammlung am 30.11.2010 (Drucksache 0668/2008/DS) beschlossene Haushaltskonsolidierungspaket in Verbindung mit konjunkturellen Rahmenbedingungen konnte der durchschnittliche Fehlbedarf von 26 Mio. EUR bereits auf 16 Mio. EUR (betrachtete Jahre 2009 bis 2015) reduziert werden.

## 2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag und seine Abwicklung

Die Stadt Neumünster wird nach dem Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung beim Land einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Zeitraum 2012-2021 stellen. Der zurzeit vorliegende Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als **Anlage 3** beigefügt. Die endgültige Fassung soll zusammen mit den Richtlinien vorgelegt werden. Grundlage für die Verhandlungen mit dem Land ist - wie bereits vordem erwähnt - die Umsetzung und Fortschreibung des beschlossenen Konsolidierungspaketes der Stadt Neumünster für den Zeitraum 2012-2015.

Die Ratsversammlung hat am 30.11.2010 (Drucksache 0668/2008/DS) ein umfangreiches Haushaltskonsolidierungspaket beschlossen, mit dem ein Konsolidierungsvolumen von jährlich 10 Mio. EUR erreicht werden soll. Die Verwaltung schlägt daher vor, auf dem bereits vorhandenen Konsolidierungspaket aufbauend die beschlossenen Maßnahmen einzubringen und weitere Konsolidierungsvorschläge zu erarbeiten, um den nach dem Richtlinienentwurf geforderten Eigenanteil (Richtwert) zu erbringen. Darüber hinaus können möglicherweise neue Maßnahmen vorgeschlagen werden, um einen höheren Eigenanteil zu erreichen.

Ziff. 4.2 des Richtlinienentwurfes sieht u. a. vor, dass ab dem 1. September 2011 umgesetzte und finanziell wirksam gewordene Konsolidierungsmaßnahmen bei dem zu erreichenden Eigenanteil mit bis zu 15 % ihrer strukturellen Wirkung berücksichtigt werden können. Die Stadt Neumünster erzielt durch die Umsetzung von Maßnahmen des am 30.11.2010 beschlossenen Haushaltskonsolidierungspaketes bereits wesentliche finanziell wirksame Einsparungen seit Anfang 2011. Die Verwaltung wird sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens dafür einsetzen, dass auch schon die seit Anfang 2011 wirksamen Einsparungen auf den Eigenanteil angerechnet werden können.

Ziel ist es, dass möglichst umfänglich bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen berücksichtigt werden können und auch Bestandteil der Fortschreibung sind.

Der ausverhandelte öffentlich-rechtliche Vertrag einschließlich der Fortschreibung des beschlossenen Konsolidierungspaketes 2012-2015 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Ratsversammlung. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage trifft die Ratsversammlung zunächst eine Absichtserklärung und Grundsatzentscheidung.

In der Fortschreibung des Konsolidierungspaketes müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu strukturellen Verbesserungen führen, schlüssig und nachprüfbar sein. Folgende Konsolidierungsmaßnahmen werden anerkannt:

- Einsparungen oder Reduzierung von Aufgaben, Schließen und Veräußern von Einrichtungen und die damit verbundene Reduzierung von Aufwendungen.
- Erhöhung von Erträgen, wenn der aufzubringende Eigenanteil nicht durch Reduzierung von Aufwendungen erreicht werden kann.
- Erlöse aus dem Verkauf von Vermögen werden mit 4 % als Konsolidierungsbeitrag angerechnet, sofern eine Ersatzbeschaffung entfällt.
- Synergieeffekte durch Kooperation, sofern beziffer- und nachprüfbar.

Die Umsetzung des fortgeschriebenen Konsolidierungspaketes wird vom Land jährlich evaluiert (Ziff. 6 Richtlinienentwurf). In den Folgejahren werden die Konsolidierungshilfen nach dem gleichen Schlüssel verteilt wie 2012. Basis waren die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge für das Jahr 2010 im Verhältnis zur Gesamtsumme der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge in der Gruppe der kreisfreien Städte. Für die Verteilung der Konsolidierungshilfen 2012 gelten als Grundlage die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge bis einschließlich 2010 (Ziff. 7.1/7.2 Richtlinienentwurf). Die Kürzung von Konsolidierungshilfen ist laut Richtlinienentwurf für den Fall vorgesehen, dass eine Konsolidierungsmaßnahme, die Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist, durch die Gemeinde oder den Kreis – im vorliegenden Fall Stadt Neumünster - nicht umgesetzt wird. Dann soll die Konsolidierungshilfe ab dem Folgejahr gekürzt werden, es sei denn, dass aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Umsetzung unmöglich ist (Ziff. 7.4 Richtlinienentwurf).“

### **3. Zeitplan**

Die Schrittfolge für die Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfe durch die Stadt Neumünster ist nach den bisherigen Planungen des Landes wie folgt:

#### 1. Schritt bis Anfang April 2012

Grundsatzbeschluss der Ratsversammlung am 27.03.2012

#### 2. Schritt bis 15.04.2012

Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Oberbürgermeister

#### 3. Schritt bis Anfang Oktober 2012:

- Fortschreibung des Konsolidierungspaketes durch die Verwaltung
  - bei frühzeitigem Austausch mit dem Innenministerium als Vertragspartner hinsichtlich der Anforderungen an den Eigenanteil
  - bei frühzeitiger Einbindung des RPA und Einbeziehung von dessen Vorschlägen/Hinweisen in die Beratungen
- Beschluss der Ratsversammlung über das dem Innenministerium vorzulegende fortgeschriebene Konsolidierungspaket

#### 4. Schritt bis 15. Oktober 2012

Vorlage der beschlossenen Fortschreibung des Konsolidierungspaketes unmittelbar beim Innenministerium

#### 5. Schritt bis zum 30. November 2012

- Abstimmungsgespräche mit der Stadt Neumünster und dem Innenministerium, ggf. Nachverhandlungen über das Konsolidierungspaket (Umfang der Maßnahmen)
- Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Mantelvertrag) mit 10-jähriger Laufzeit, dessen Bestandteil im ersten Schritt das von der Stadt Neumünster beschlossene und im Zuge von Nachverhandlungen ggf. noch modifizierte Konsolidierungspaket für 2012 – 2015 ist.
- Vertragsunterzeichnung durch Innenminister und Oberbürgermeister
- Auszahlung einer Abschlagszahlung

#### 6. Schritt bis 31.01.2013

- Genehmigung des Vertrages mit seinem – gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ggf. noch modifizierten – Konsolidierungspaket durch Beschluss der Ratsversammlung.
- Veröffentlichung des Vertrages im Internet.

#### **4. Notwendigkeit der Beantragung der Konsolidierungshilfe**

Die Haushaltslage der Stadt Neumünster ist seit Jahren angespannt. Von 2002 bis 2010 war der städtische Haushalt in keinem Jahr ausgeglichen.

Bereits seit vielen Jahren ist die Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit der Stadt stark eingeschränkt. Notwendige Investitionen in die Infrastruktur müssen zurückgestellt werden; wichtige und wünschenswerte Angebote sind nicht mehr finanzierbar, wurden deutlich reduziert oder eingestellt. Das am 30.11.2010 von der Ratsversammlung beschlossene Konsolidierungspaket hat – neben der guten konjunkturellen Entwicklung – im Jahre 2011 bereits zu einer Entlastung des städtischen Haushaltes geführt. Ergänzend ist erforderlich, um dauerhaft zu einem ausgeglichenen Haushalt und zu einer Rückführung der aufgelaufenen Fehlbedarfe zu kommen, vom Land unterstützt zu werden. Mit der Konsolidierungshilfe des Landes bietet sich der Stadt Neumünster die Chance, durch Eigenleistung und beträchtliche Landeshilfen ihre finanzielle Unabhängigkeit in Teilen wieder zurückzugewinnen.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz

Anlage 2: Richtlinienentwurf

Anlage 3: Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages